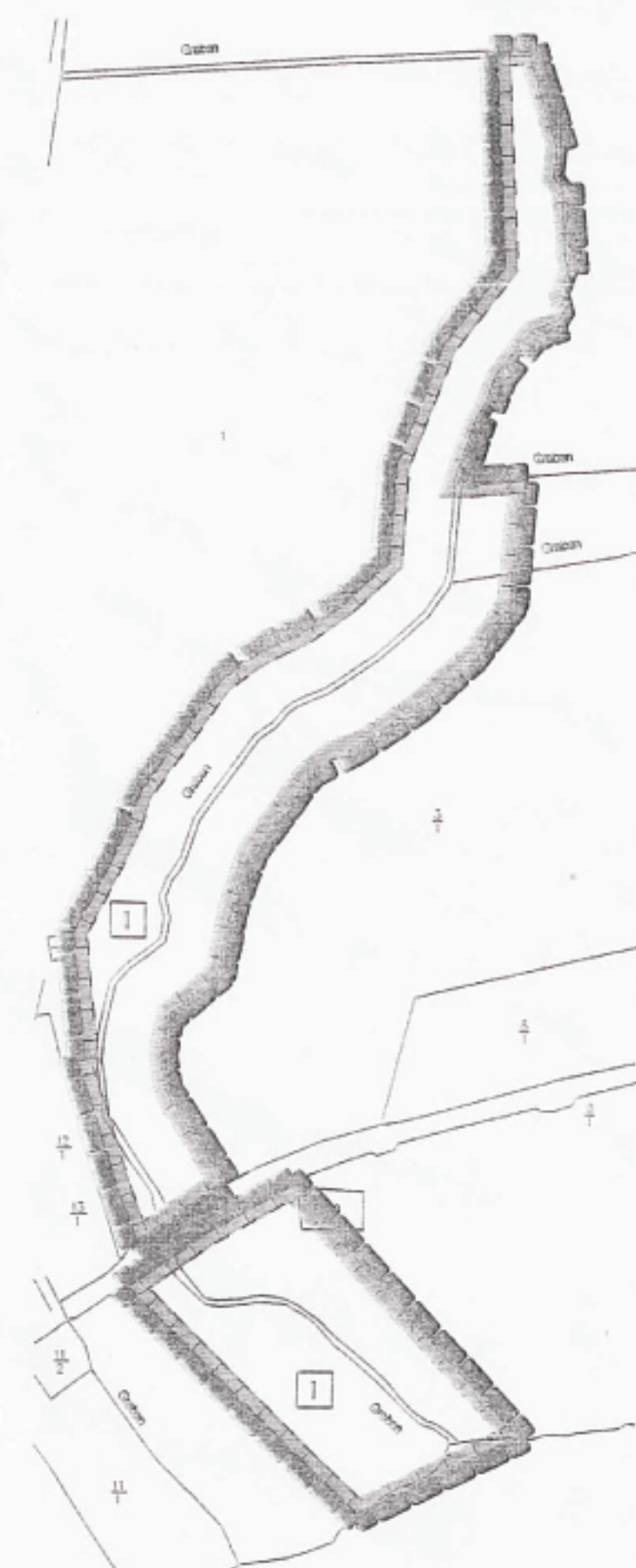
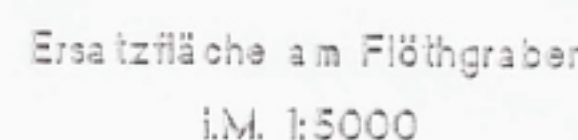
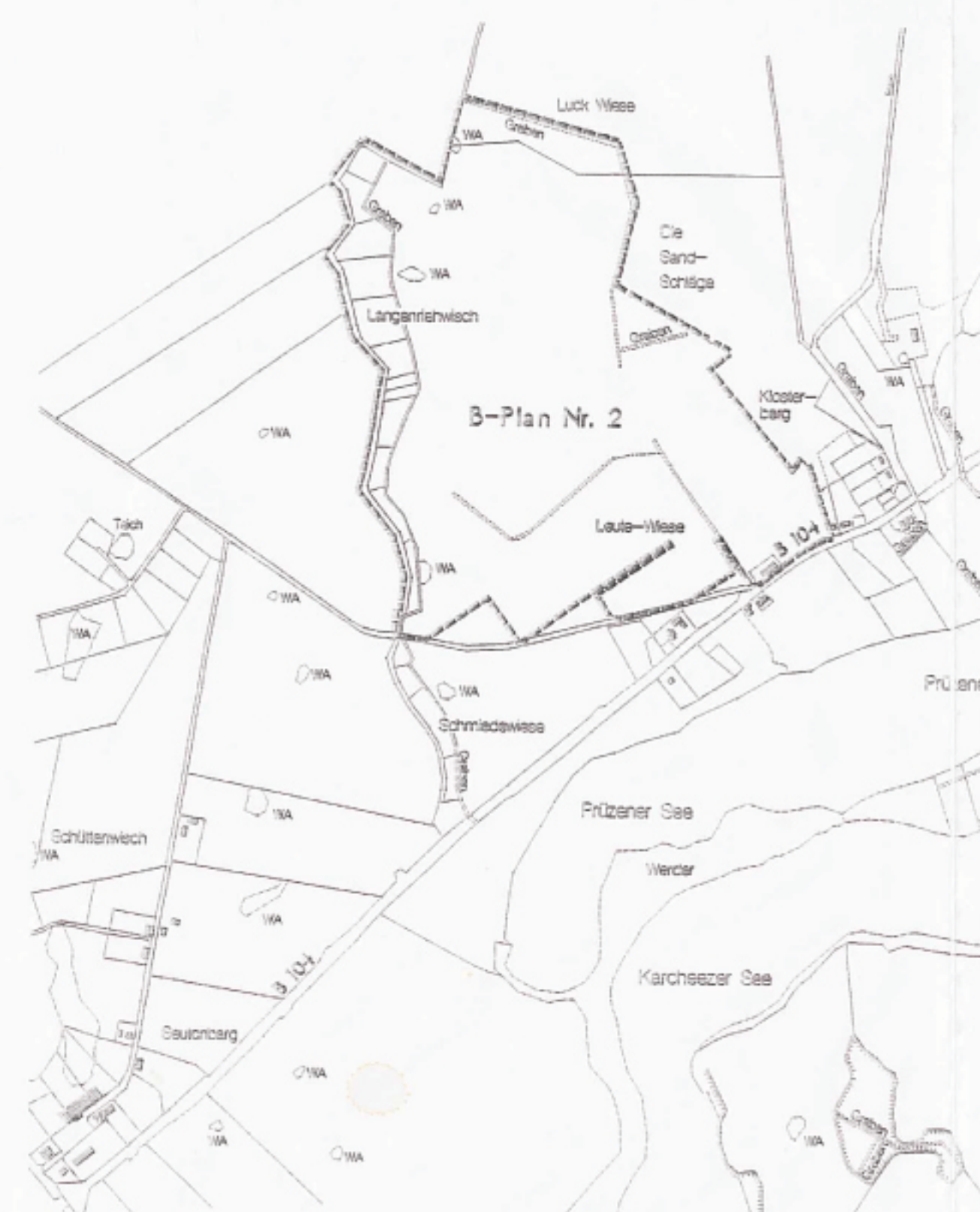


SATZUNG DER GEMEINDE PRÜZEN KREIS GÜSTROW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

Ausfuhrliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan
Gemeindebezirk : Prüfzen
Gemarkung : Wühlengörs; Prüfzen
Flur : 0,4 und 2
Ungesährlicher Maßstab : 1 : 2000
Stornberg, den 25.04.1965



Übersichtskarte i.M. 1:10000



FESTSETZUNGEN NORMATIVEN CHARAKTERS

RECHTSGRUNDLAGE

8. 9. Abs. 1 Nr. 1 BuGB

- | | |
|--------------------------------|---|
| 9 Abs 1 Nr 1 BauGB | verfälschungsmerkmal |
| 9 Abs 1 Nr 1 BauGB | 1. Aufgezeigt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.07.2012. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an den Bekanntmachungstisch vom 22.07.2012 erfolgt. |
| 9 Abs 1 Nr 1 BauGB | Präsident, den 22.07.2012 Bürgermeister |
| 9 Abs 1 Nr 1 BauGB | 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß Paragraph 3 Abs. 1 BauGB ist am 22.07.2012 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.07.2012 ist nach Paragraph 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. |
| | Präsident, den 22.07.2012 Bürgermeister |
| | 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 22.07.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß Paragraph 4 Abs. 2 BauGB getrennt durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden bei der Planung scheint sich können ist erfolgt (Paragraph 2 Abs. 2 BauGB). |
| | Präsident, den 22.07.2012 Bürgermeister |
| | 4. Die Gemeindevertretung hat am 22.07.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. |
| | Präsident, den 22.07.2012 Bürgermeister |
| 9 Abs 1 Nr. 2 BauGB | 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B – sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.07.2012 bis 22.07.2012 während der Dienstzeiten nach Paragraph 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist schriftlich oder zu Protokoll gefasst gemacht worden können in der Zeit vom 22.07.2012 bis 22.07.2012 durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden. |
| 9 Abs 1 Nr. 2 BauGB | Präsident, den 22.07.2012 Bürgermeister |
| 9 Abs 1 Nr. 2 BauGB | 6. Der kartellmäßige Besand am 22.07.2012 wird als richtig dargestellt bezeichnet. |
| | Ausfertigung, den 22.07.2012 im Auftrage |
| | 7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.07.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. |
| | Präsident, den 22.07.2012 Bürgermeister |
| | 8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B – wurde im Ergebnis der öffentlichen Auslegung mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.07.2012 genehmigt. |
| | Präsident, den 22.07.2012 Bürgermeister |
| 9 Abs 1 Nr. 2 und 3 BauGB | 9. Der Bebauungsplan ist nach Paragraph 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 22.07.2012 beim Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern angetragt worden. Dieser hat mit Verfügung/Erlaubnis vom 22.07.2012 Az. 22.07.2012/1211 vom 22.07.2012 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemachten Rechtsverordnungen abgelehnt worden sind (gut) gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden. |
| | Präsident, den 22.07.2012 Bürgermeister |
| 9 Abs 1 Nr. 3 BauGB | 10. Die Befreiung der geltend gemachten Rechtsverordnungen und die Erfüllung der Nebenbestimmungen können durch die öffentliche Auslegung der Gemeindevertretung vom 22.07.2012 genehmigt, die Befreiung von der öffentlichen Auslegung der Gemeindevertretung vom 22.07.2012 Az. 22.07.2012/1211 genehmigt. |
| | Präsident, den 22.07.2012 Bürgermeister |
| 9 Abs 1 Nr. 3 BauGB | 11. Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B – wurde hermit ausgestellt. |
| | Präsident, den 22.07.2012 Bürgermeister |
| 9 Abs 1 Nr. 3 BauGB | 12. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan zur Dauer während der Dienstzeiten einer Auslegung angeschlossen werden kann und über den inhaltlich Auskunft zu erhalten ist, ist am 22.07.2012 vom 22.07.2012 bekanntgemacht worden in der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verletzung von Vorschriften und Bestimmungen und von Mängeln der Abweisung sowie auf die Rechtsvorschriften Paragraph 25 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erziehen von Entscheidungsschritten Paragraph 44 BauGB hingewiesen worden. |
| | Präsident, den 22.07.2012 Bürgermeister |
| 9 Abs 1 Nr. 3 und Abs. 9 BauGB | 13. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung vom 22.07.2012 genehmigt worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B – sowie die Begründung in der Zeit vom 22.07.2012 bis 22.07.2012 während der Dienstzeiten einer Auslegung. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll gefasst gemacht werden können, in der Zeit vom 22.07.2012 bis 22.07.2012 durch Auslegung bekanntgemacht worden. Dieser wurde eine entsprechende Stellungnahme nach Paragraph 3 Abs. 1 Satz 2 (Vom Paragraph 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt). |
| | Präsident, den 22.07.2012 Bürgermeister |
| 9 Abs 1 Nr. 22, 25 BauGB | 14. Gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle beteiligt worden. |
| 9 Abs 1 Nr. 22 BauGB | Präsident, d. 22.07.2012 |
| 9 Abs 1 Nr. 25a BauGB | Der Bürgermeister |

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

- § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

9 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

- 9 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

- § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

- Brechen/entfernen Rand- und Nebenelemente in den inneren/äußeren Fachräumen, Möbeln und Baumarkt und bis max. 400 m² Verputzfläche je Fachraum zulässig, inneren/äußeren Sortimente wie Lederartikel, Stoff- und Sportartikel (Kleidung), Uhren, Schmuck, Foto- und elektronische Geräte, Textilien, Schuhe und Lederwaren, Drogerieartikel, Unterhaltungselektronik, Radio- und TV-Geräte, Schreibwaren und Bücher, Altkleider und Schallplatten, Glaswaren/ Porzellan und Glaswaren (braune Ware) und unzulässig.
 - Das gesamte Hotel ist bis zu einer max. Kapazität von 100 Betten zulässig.
 - Auf dem Freizeitsportplatz sind folgende Anlagen (Wohn- und Gruppentiere der Freizeitsporthaltung), stützende Gebäude (Restaurants, Büfets, Pavillons und sonstige Nebengebäude, die für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Freizeitparks dienen) zulässig.
- 2. Geplante Freizeitanlagen (88-100)**
- Der Sportplatz darf max. Höhe von 0,60 m besitzen. Die Höhe bezieht sich auf die mittlere Höhe der Verankerung vor dem Baumgründstück. Die Sechseckhöhe ist die Höhe zwischen der vertikalen Mittellinie der Verankerung vor dem Baumgründstück und der Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens im Gebäude. Die in der Randplanung festgelegten Türl- und Freistufen bezieht sich auf die letzte Sechseckhöhe.
 - In der abweichenden Bauweise sind Bauplätze länger als 30 m zulässig.
 - Innerhalb der von jeglicher Bebauung befreiten Flächen sind Erdbecken und Bepflanzungen von max. 0,70 m Höhe zulässig.
- 3. Festgelegte bzw. zu realisierende bzw. auszuweisende und zu realisierenden Anlagen (89 bzw. 1 Nr. 20 und 25 Bauges. i.V.m. 88a Bundes- und 88a LBG)**
- Stellplätze und Zufahrten des Verkehrsmanagement- und Messensystems sind als wassergebundene Oberflächen herzustellen. Mindestens 10 % der Grundstückflächen müssen asphaltiert werden.
 - Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist bei entsprechendem gleichem Untergrund zu versickern.
 - Die Fassaden der Gebäude müssen zu 50 % ihrer Fläche begrünt werden.
 - Auf den Flächen mit Anpflanzungen und auf 50- bis 700 qm Grünflächen bis max. 5 m Länge Unternehmungen zugestiegen. Bei mehr als zwei Zufahrten und Bepflanzungen auf dem Grundstück genommen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.05.1998.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20.05.1998 bis 26.05.1998 erfolgt.

863